

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 725 - 725

*Panofsky, Dr. jur. Arthur: Sammlung juristischer
Repetitorien. Band I. Repetitorium der deutschen
Reichs- und Rechtsgeschichte, sowie kurz gefaßter
Auszug aus dem gemeinen deutschen Privatrecht mit
besonderer Berücksichtigung des preußischen
Landrechts für Doktoranden und Prüfungskandidaten
der Jurisprudenz und Geschichte*

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

in Berlin erfolgt ist. Das Nähere ergibt eine Vergleichung der Entwürfe zum Provinzialrecht für Alt- und Hinterpommern und für Neuvorpommern. Die Bauerordnung vom 30. Dezember 1764 ist nur in ersterem Territorium Gesetz. Für Neuvorpommern gilt die Bauerordnung vom 16. Mai 1616.

Wir glauben, daß der Verf. der Aufgabe, die Rechtsverhältnisse in dem hiernach begrenzten Gebiete, soweit sie durch das Lübische Recht und die Bauerordnung bestimmt werden, in einer namentlich die Praktiker leicht orientirenden Weise zur Darstellung zu bringen, gerecht geworden ist. Namentlich wird ihm Dank dafür zu sagen sein, daß er bestrebt gewesen ist, die vielen Lücken der beiden gedachten Gesetze durch Hinweis auf die subsidiarisch eintretenden Vorschriften des A. L. R. auszufüllen. Daß durch seine Arbeit die Benutzung des verdienstlichen Werkes v. Wilnowski's: „Lübisches Recht in Pommern“ nicht erübrigt wird, erkennt der Verf. selbst an.

Rassow.

44.

Sammlung juristischer Repetitorien. Band I. Repetitorium der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, sowie kurz gefaßter Auszug aus dem gemeinen deutschen Privatrecht mit besonderer Berücksichtigung des preussischen Pandrechts für Doktoranden und Prüfungskandidaten der Jurisprudenz und Geschichte, bearbeitet nach den gebräuchlichen Lehrbüchern mit Zugrundelegung der neuesten Literatur von Dr. jur. Arthur Panofsky. Dritte Auflage. Berlin 1891. Verlag von F. u. P. Lehmann. (M 2,—.)

Diese kleine Schrift giebt in kurzer und prägnanter Fassung die allgemeinen Grundzüge des historischen und des jetzt geltenden gemeinen Rechts. Sie scheint uns für diejenigen jüngeren Juristen, welche nach eingehenderen Spezialstudien das Gelernte sich noch einmal vor Augen führen wollen, sehr geeignet zu sein. Aber auch der ältere Praktiker wird sie zum Nachschlagen und Orientiren benutzen können. Die dargestellte erste Periode umfaßt den altdeutschen Staat, die zweite das fränkische Reich, die dritte das römische Reich deutscher Nation von 888 bis 1517, die vierte endlich die Zeit von der Reformation bis zum westfälischen Frieden. Daran schließt sich die Darstellung der Grundzüge des heutigen gemeinen Rechts. — Wir glauben, daß das Buch zum Repetiren sich gut eignet.

Rassow.

45.

Lehrbuch des Konkursrechts. Von Dr. J. Kohler. Stuttgart 1891. Verlag von Ferdinand Enke. (M. 12,—).

Bei einer Schrift Kohlers erwartet man mit Recht ein erhebliches Maß von Anregung durch die Fülle des mit unvergleichlicher Belesenheit herbeigezogenen Materials, sowie durch eine geistvolle Gedankenarbeit, die jenes Material verwerthet und wohl erkannten Bedürfnissen des